



Textliche Festsetzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes M 9 „Alte Dorfstraße/Bongersweg“

Maßnahmen zum Schallschutz
In gesamten Planänderungsbereich sind Fenster einzubauen, die mindestens ein Schalldämmmaß R_w von 30 - 34 dB besitzen.

Hiermit wird bestätigt, daß dieser Plan offengelegen hat.

Apas
Stadtbüro z.A.

WA	ALLGEMEINES WOHNGEbiet BEBAUBARE FLÄCHE	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE	GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	BAULINIE	ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ
WA	ALLGEMEINES WOHNGEbiet NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	NUTZUNGSGRENZE	VORSCHLAG ZUR GRUNDSTÜCKSTEILUNG
MI	MISCHGEbiet BEBAUBARE FLÄCHE	Z	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	GRENZE DES PLANGEBIETES
MI	MISCHGEbiet NICHT BEBAUBARE FLÄCHE	II	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	BAUGRENZE	VORHANDENE GEBÄUDE	FLÄCHE FÜR VERSORGENGSANLAGEN HIER TRANSFORMATORENSTATION

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.06.1976 (BGBl. I S. 2256) i. d. Z. 21 geltenden Fassung
- der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 29. November 1960 (GV. NW S. 433) in der Fassung der Vierten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18.10.1978 (GV. NW S. 545)
- § 41 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Westfalen-Landesbaugesetzes (WBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.6.1984 (GV. NW S. 419) i. d. Z. 21 geltenden Fassung
- §§ 4 und 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW S. 475) i. d. Z. 21 geltenden Fassung
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekannm. VO-) vom 7.4.1981 (GV. NW S. 224)

Zu diesem Plan gehört eine Begründung, und ein Eigentümerverzeichnis. Der Plan besteht aus einem Blatt.

Diese Planungsgrundlage ist aufgrund einwärtiger Vermessungen entstanden, die stets mit dem amtlichen Katasternachweis und der Genauigkeit überein. Stand: November 1984

Kleve, den 12.12.1984

Dipl.-Ing. G. Hüttner
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

Hüttner
Öffentl. bestellter Verm.-Ing.

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch einseitig ist.

Kleve, den 12.12.1984

Dipl.-Ing. G. Hüttner
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur

Hüttner
Öffentl. bestellter Verm.-Ing.

Planverfasser: Bauamt der Stadt Rees

Rees, den 6.5.1985

STADT REES
KREIS KLEVE

Apas
Stadtbüro z.A.

Gemäß § 2 (1) in Verbindung mit § 8 (2) des Bundesbaugesetzes (BBauG) beschloß der Rat der Stadt Rees am 6.12.1983 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet.

Rees, den 6.5.1985

STADT REES
KREIS KLEVE

Bürgermeister

Der Beschluß des Rates der Stadt/Gemeinde Rees zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 30.12.1983 örtlich bekanntgemacht.

Rees, den 6.5.1985

STADT REES
KREIS KLEVE

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Rees stimmte am 29.5.1984 diesem Bebauungsplan mit Begründung zu und beschloß die öffentliche Auslegung gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG).

Rees, den 6.5.1985

STADT REES
KREIS KLEVE

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat am 31.12.1984 nach üblicher Bekanntmachung von 31.12.1984 in der Zeit vom 10.1.1985 bis 11.2.1985 ersichtlich öffentlich ausliegen.

Rees, den 6.5.1985

STADT REES
KREIS KLEVE

Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 5.12.1976 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV. NW S. 475) i. d. Z. 21 geltenden Fassung am 27.2.1985 beschlossen worden.

Rees, den 6.5.1985

STADT REES
KREIS KLEVE

Bürgermeister

Gem. § 11 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.6.1976 (BGBl. I S. 2256) ist dieser Bebauungsplan mit Verfügung vom 15.07.1985 (Az. 35-2-12-25) genehmigt worden.

Rees 3. Änd.-Nr. 49

Düsseldorf, den 15.07.1985

Der Regierungspräsident im Auftrage

Heitfeld-Hagelgans

Gem. § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) ist die Genehmigung des Regierungspräsidenten mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 16.9.1985 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 2 sowie 155 a Sätze 1 und 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) hingewiesen!

Der Bebauungsplan hat am 16.9.1985 Rechtskraft erlangt.

Rees, den 17.9.1985

STADT REES
KREIS KLEVE

Bürgermeister

GEMEINDE REES
Kreis Kleve
3.ÄNDERUNG
Bebauungsplan M9
„Alte Dorfstraße-Bongersweg“

nach § 30 BBauG

Gemarkung Millingen
Maßstab 1:1000

Flur 4/5

Ausfertigung 1